



**RUB**

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

# ABGABENSYSTEMATIK

200. Bochumer Steuerseminar

RUHR  
UNIVERSITÄT  
BOCHUM

**RUB**

# Vortragsgliederung

- Einführung
- Verfassungsrechtliche Vorgaben zur Staatsfinanzierung
  - Explizite Vorgaben
  - Implizite Vorgaben
- Rechtfertigungsanforderungen für nichtsteuerliche Abgaben
  - Ausgangspunkt der Rechtfertigungserwägungen
  - Maßstab für Rechtfertigungsanforderungen

# Explizite Vorgaben zur Staatsfinanzierung im GG

- Steuern: Art. 105 ff. GG
  - Gesetzgebungskompetenz, Ertragszuweisung
- Kreditaufnahme, Art. 109 Abs. 3, 115, 143h GG
  - Begrenzung der Kreditaufnahme
- Eigenwirtschaft, Art 105 ff., 110 Abs. 1, 135 Abs. 6 GG
  - Erkennen Existenz eigenwirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich an
- Gebühren, Art. 74 Abs. 1 Nr. 22, 80 Abs. 2 GG
  - Bzgl. Straßennutzung, Postwesen und Telekommunikation genannt und damit Existenz jedenfalls anerkannt

Bemerkenswert: Sozialversicherungsbeiträge nicht explizit genannt, nur implizit durch Sozialversicherung als solcher

# Implizite Vorgaben zur Staatsfinanzierung



- Demokratieprinzip
  - Relevanter Teil der Staatseinnahmen darf keiner anfänglichen Zweckbindung unterliegen



- Bundesstaatsprinzip
  - Maßgebliche Staatsfinanzierung über andere Einnahmen als Steuern iSd Art. 105 ff. GG gefährden Bundesstaatlichkeit



- Sozialstaatsprinzip
  - Staatseinnahmen erforderlich, die gegenleistungsfrei verteilt werden können

# Implizite Vorgaben zur Staatsfinanzierung



- Gewaltenteilung
  - Staatseinnahmen müssen aus dem Haushalt ersichtlich sein, damit Parlament ernsthafte Kontrollfunktion zukommt



- Freiheitsgrundrechte
  - Art. 12, 14 und 2 I GG schließen Einnahmen aus eigenwirtschaftlichem Handeln des Staates prinzipiell aus



- Gleichheitssatz
  - Allgemeine staatliche Leistungen müssen durch die gesamte Gesellschaft finanziert werden
  - Besondere Inanspruchnahme des Staates verlangt besondere Belastung des Einzelnen

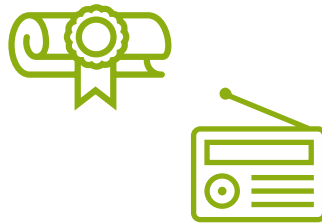
# Ausgangspunkt der Rechtfertigung

Traditionell wird zwischen Abgabentypen unterschieden und hiervon ausgehend unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen formuliert

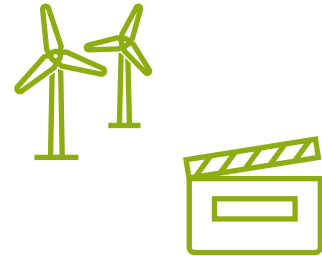
## Gebühren



## Beiträge



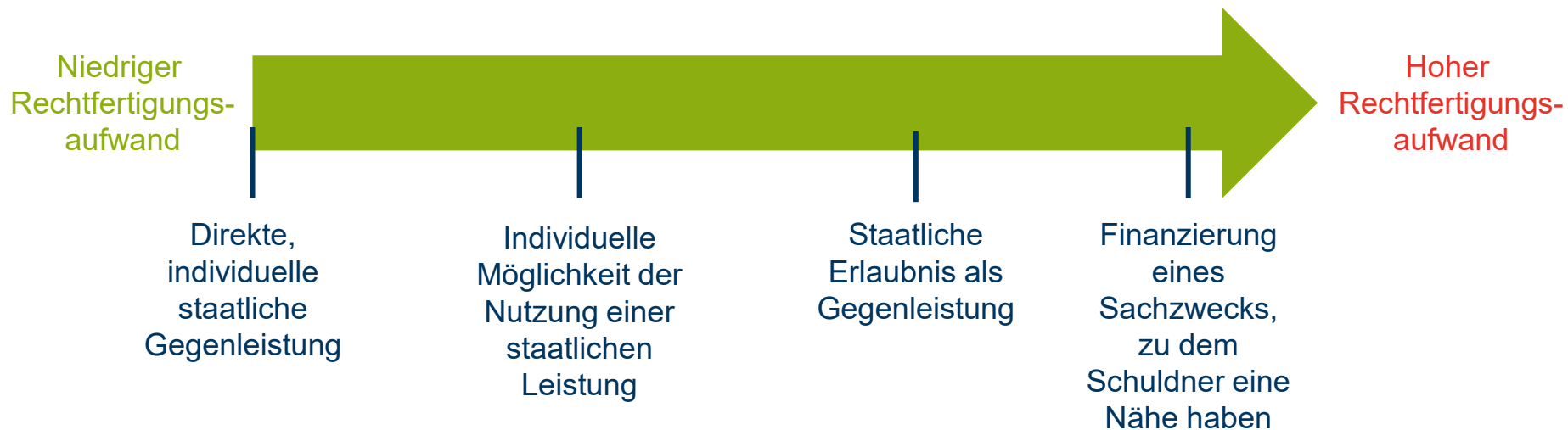
## Sonderabgaben



**(P) Zusehends mehr Abgaben lassen sich nicht eindeutig zuordnen, z.B. Verleihungsgebühr**

# Maßstab für Rechtfertigungsanforderungen

Rechtfertigungsaufwand ist abhängig vom Maß der Gegenleistungsbezogenheit bzw. besonderen Inanspruchnahme staatlicher Leistung



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Jun.-Prof. Dr. Maria Marquardsen**

Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Steuerrecht

E-Mail: [Maria.Marquardsen@rub.de](mailto:Maria.Marquardsen@rub.de)

Telefon: 0234/32-19565

Ruhr-Universität Bochum

GD E2/465

